

MERKBLATT

SELBSTÄNDIG ODER UNSELBSTÄNDIG ERWERBSTÄTIG?

WORAUF ARBEITGEBER ACHTEN MÜSSEN

Bei Freelancern, Akkordanten, freien Unternehmer o.Ä., die für Ihr Unternehmen tätig sind oder sein wollen, ist deren Bezeichnung nicht ausschlaggebend für die Eruiierung, ob eine Person als Ihr Arbeitnehmer und damit als unselbständig erwerbstätig betrachtet wird, für welche Sie Sozialversicherungsbeiträge leisten müssen.

Wenn Ihr Auftragnehmer eine juristische Person (AG, GmbH oder Genossenschaft) ist, dann gilt diese im Normalfall als Arbeitgeber und ist damit verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge für den Arbeitnehmer zu leisten. Ein Personalverleiher ist in der Regel eine juristische Person.

Sollte Ihr Unternehmen jedoch eine natürliche Person oder einen Einzelunternehmer beschäftigen, dann beachten Sie bitte folgende Ausführungen, um zu eruieren, ob eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Nach der aktuellen Rechtsprechung beurteilt sich die Frage, ob im Einzelfall selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, nicht aufgrund der Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien. Entscheidend sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten.

Die zivilrechtlichen Verhältnisse (Auftrag, Werkvertrag etc.) vermögen dabei allenfalls gewisse Anhaltspunkte für die AHV-rechtliche Qualifikation bieten, ohne jedoch ausschlaggebend zu sein. Als unselbständig erwerbstätig ist im Allgemeinen zu betrachten, wer von einem Arbeitgeber in betriebswirtschaftlicher bzw. arbeitsorganisatorischer Hinsicht abhängig ist und kein spezifisches Unternehmensrisiko trägt.

Aus der Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML):

„Ein zu wertendes Entgelt welches Sie einem „Freelancer“ [Akkordanten, freien Unternehmer o.Ä.] leisten, ist für sich allein zu betrachten, also nach der Stellung (selbständig oder unselbständig) zu beurteilen, in welcher die versicherte Person gerade dieses Entgelt erzielt.“

Es gilt deshalb immer zu prüfen, ob der Freelancer, Akkordant, freier Unternehmer o.Ä. für die Tätigkeiten, die dieser für Ihre Unternehmung ausführt, als selbständig oder unselbständig erwerbstätig gilt.

Auch wenn Ihr Freelancer, Akkordant, freier Unternehmen o.Ä. bei einer Ausgleichskasse als selbständig erwerbstätig registriert ist, bedeutet dies somit noch nicht, dass die Arbeiten, welche er für Ihr Unternehmen ausführt, sozialversicherungsrechtlich als selbständig betrachtet wird.

BESTÄTIGUNG DES VERSICHERUNGSSTATUS

Möchte beispielsweise ein Einzelunternehmer o.Ä. sozialversicherungsrechtlich als selbständig erwerbstätig gelten, wird er sich bei der Suva oder der AHV-Kasse entsprechend anmelden müssen. Diese Institutionen klären, ob die Voraussetzungen für den selbständigen Status gegeben sind oder nicht. Erhält der Einzelunternehmer den Status als selbständig erwerbstätig, kann er beispielsweise sein angespartes Pensionskassenkapital beziehen.

Beispiel einer Bestätigung des Versicherungsstatus:

Sehr geehrte Frau MUSTER / Sehr geehrter Herr MUSTER

Aufgrund der uns vorliegenden Dokumente erfüllen Sie die Voraussetzungen für eine selbstständige Erwerbstätigkeit.

Für Ihre Tätigkeit im Bereich Informatik, bei der Sie **Aufträge in eigenem Namen und auf eigene Rechnung** ausführen, **Ihr eigenes wirtschaftliches Unternehmerrisiko tragen** und von einer fremden Betriebsorganisation **unabhängig** sind, d.h. ihre **eigenen Betriebsmittel einsetzen**, gelten Sie daher ab dem 1. September 2017 bei den Sozialversicherungen als selbständig erwerbstätig im Haupterwerb.

Mit der Bestätigung des Versicherungsstatus erhält die Person zwar eine Bestätigung, dass sie selbstständig erwerbend ist. Dies jedoch nur, wenn die im Text angegebenen Bedingungen (fett hervorgehoben) erfüllt sind. Zu prüfen, ob die Bedingungen erfüllt sind oder nicht, kann anspruchsvoll sein.

Eine Bestätigung des sozialversicherungsrechtlichen Status, welche Ihnen vom Freelancer, Akkordanten, freien Unternehmer o.Ä. vorgelegt wird, ist deshalb grundsätzlich nur eine Momentaufnahme.

Die Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV, EO (WML) beschreibt das Unternehmerrisiko und das Abhängigkeitsverhältnis detaillierter:

<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6944>.

Unternehmerrisiko	Abhängigkeitsverhältnis
<p>Merkmale für das Bestehen eines Unternehmerrisikos:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Tätigen erheblicher Investitionen - die Verlusttragung - das Tragen des Inkasso- und Delkredererisikos - die Unkostentragung - das Handeln in eigenem Namen und auf eigene Rechnung - das Beschaffen von Aufträgen - die Beschäftigung von Personal - eigene Geschäftsräumlichkeiten 	<p>Das wirtschaftliche bzw. arbeitsorganisatorische Abhängigkeitsverhältnis Unselbstständigerwerbender kommt namentlich zum Ausdruck beim Vorhandensein</p> <ul style="list-style-type: none"> - eines Weisungsrechtes - eines Unterordnungsverhältnisses - der Pflicht zur persönlichen Aufgabenerfüllung - eines Konkurrenzverbots - einer Präsenzpflicht

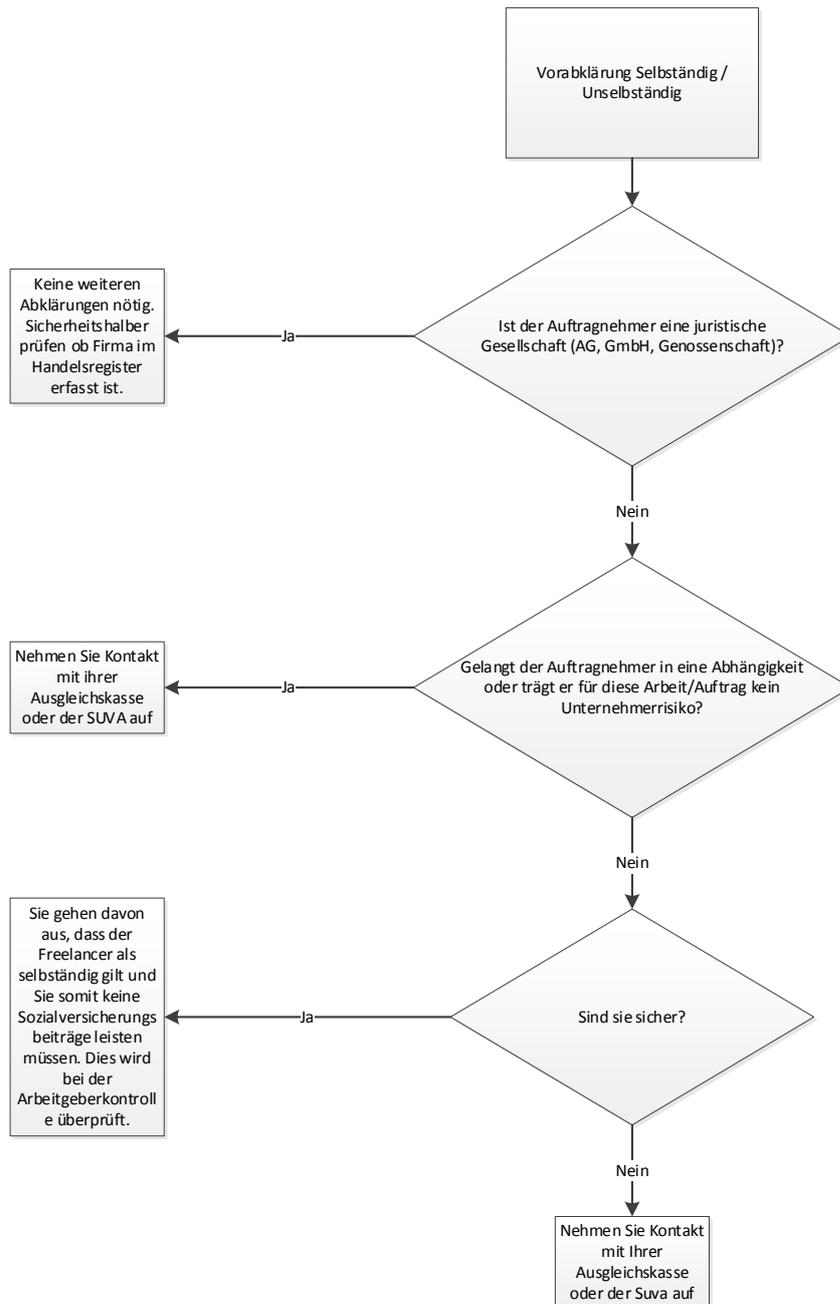
Fazit:

Die Vielfalt der im wirtschaftlichen Leben anzutreffenden Sachverhalte zwingt dazu, die beitragsrechtliche Stellung einer erwerbstätigen Person jeweils unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Weil dabei vielfach Merkmale beider Erwerbsarten zu Tage treten, muss sich der Entscheid oft danach richten, welche dieser Merkmale im konkreten Fall überwiegen.

Somit müssen Sie beachten, dass eine Bestätigung der Selbständigkeit als solche nicht generell abgegeben werden kann, sondern nur für den konkret vorgelegten Sachverhalt. Denn AHV-rechtlich ist für jedes einzelne Einkommen zu prüfen, ob es sich um eines aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit handelt. So kann z.B. ein Informatiker, der grundsätzlich selbstständig erwerbstätig ist, in einem Fall als unselbstständig gelten, wenn die erforderlichen Kriterien für die Annahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nicht erfüllt sind.

Das Fazit daraus ist, dass der „Freelancer“ oder der potenzielle Arbeit- oder Auftraggeber rechtzeitig mit der Suva/AHV Kontakt aufnimmt und abklärt, ob selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit im konkreten Fall vorliegt.

Vorgehen für den Arbeit- oder Auftraggeber:



Nachstehend Beispiele aus der *WML*, die häufig vorkommen:

1 EDV-Spezialistinnen bzw. -Spezialisten

EDV-Spezialistinnen bzw. -Spezialisten üben eine unselbständige Erwerbstätigkeit aus, wenn sie arbeitsorganisatorisch weisungsgebunden sind, die Einrichtungen der Auftraggebenden benutzen und persönlich zur Arbeitsleistung verpflichtet sind.

2 Organ einer juristischen Person

Die Entgelte, die einer versicherten Person als Organ einer juristischen Person zukommen, gehören zum massgebenden Lohn. Zu den Entgelten der Organe gehören namentlich Honorare, Tantiemen, Saläre und andere feste Vergütungen der Mitglieder der Verwaltung sowie Sitzungsgelder. Somit sind Organe als unselbständig zu betrachten. Ausnahmen finden Sie in der *WML*.

3 Privatdozentinnen und -dozenten sowie ähnlich besoldete Lehrkräfte

Zum massgebenden Lohn gehören auch Bezüge von Personen, die an Schulen, Ausbildungsstätten oder Tagungszentren Kurse geben. Massgebende Kriterien sind dabei, dass die Lehrkräfte an den Investitionen der Veranstaltungen nicht beteiligt sind, das Inkassorisiko nicht tragen und die Kursteilnehmenden nicht selber suchen müssen.

4 Vertreterinnen und Vertreter

Reisevertreterinnen und -vertreter gelten in der Regel als Unselbstständigerwerbende. Sie stehen im Allgemeinen zur vertretenen Firma in einem Unterordnungs- und Abhängigkeitsverhältnis und tragen kein Unternehmerrisiko. Das Arbeitsverhältnis der Reisevertreterinnen und -vertreter ist nach den Bestimmungen des AHVG zu beurteilen und nicht nach jenen des OR. Massgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse. Die zivilrechtliche Natur sowie die Bezeichnung und Formulierung des Vertrages sind nicht ausschlaggebend.

5 Akkordantinnen und Akkordanten

Im Allgemeinen sind Akkordantinnen und Akkordanten Unselbstständigerwerbende.

6 Kommanditärin und Kommanditär

Arbeitet die Kommanditärin oder der Kommanditär in der Kommanditgesellschaft mit, so wird vermutet, dass neben dem Gesellschafts- auch ein Anstellungsverhältnis besteht und das Arbeitsentgelt daher zum massgebenden Lohn gehört. Dies ist namentlich der Fall, wenn die Kommanditärin bzw. der Kommanditär in gleicher Weise wie eine Drittperson, beispielsweise als Buchhalter oder als Prokuristin, für die Gesellschaft tätig ist.

7 Heimarbeitende

Das Einkommen der Heimarbeitenden ist in der Regel als massgebender Lohn zu betrachten.

8 Hauswartinnen und Hauswarte

Hauswartinnen und Hauswarte gelten im Allgemeinen als Arbeitnehmende der Hauseigentümerin oder des Hauseigentümers bzw. der Hausverwaltung.

9 Übersetzerinnen und Übersetzer sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher

Das Einkommen von Übersetzerinnen und Übersetzern sowie Dolmetscherinnen und Dolmetschern, welche in den Betrieb der Arbeit- oder Auftraggebenden arbeitsorganisatorisch integriert sind, bei welchen diese somit massgeblich das Arbeitspensum, die Arbeitsgestaltung, den Arbeitsort und die Arbeitszeit vorschreiben, gilt als massgebender Lohn aus unselbständiger Tätigkeit.

10 Mitarbeitende eines Call-Centers

Telefonhostessen oder Mitarbeitende eines Call-Centers, welche Telefone in einem Telefonkiosk betreiben und dabei der anrufenden Gesellschaft, Hilfe und Beistand leisten, werden als unselbständig betrachtet.

Weitere Beispiele finden sie in der Wegleitung massgebender Lohn *WML*.

Ausgleichskasse
Schweizerischer Baumeisterverband (AK66)